

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7916, 13/8095 Nr. 2 –

Aufhebbare Neununddreißigste Verordnung zur Änderung **der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Problem

Herbeiführung einer Strafbewehrung für die Verletzung von Rechtspflichten aus Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen (ABl. EG Nr. L 309 S. 1).

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/7916 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 1. Oktober 1997

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Ernst Schwanhold

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ernst Schwanhold

I.

Die Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/7916 – wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1997 dem Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung mit der Bitte überwiesen, dem Plenum bis spätestens 1. Oktober 1997 Bericht zu erstatten.

II.

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

III.

Die Verordnung zielt darauf ab, eine Strafbewehrung für die Verletzung von Rechtspflichten aus Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 herbeizuführen. Die Verordnung bezieht sich auf den Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen. Es soll daher die Außenwirtschaftsverordnung um einen Ordnungswidrigkeitentatbestand ergänzt werden. Die Verordnung sieht unter Hinweis auf Rechtsakte, auf die sich die Verordnung bezieht, vor, daß

von Gerichten außerhalb der Europäischen Union erlassene Urteile in der Europäischen Union weder anerkannt noch vollstreckt werden können. Gegenwärtig sind die amerikanischen Embargogesetze gegenüber Kuba, dem Iran und Libyen genannt. Nach der EG-Verordnung, Artikel 9, legt jeder Mitgliedstaat für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die EG-Verordnung Sanktionen fest. Dieses geschieht durch die Bußgeldbewehrung in der Außenwirtschaftsverordnung, wonach niemand den Forderungen oder Verboten ausländischer Gesetze gemäß vorstehendem Absatz nachkommen darf.

Die vorgesehene Änderung geht auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück. Kosten und Bürokratieaufwand entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – Drucksache 13/7916 – in seiner 65. Sitzung am 1. Oktober 1997 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Bonn, den 1. Oktober 1997

Ernst Schwanhold

Berichterstatter